

Förderung der Kleinhausfiedelungen.

N Berlin. Einen Erlaß zur Förderung von Kleinhausansiedlungen und Kleinhausbauten hat der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Oberpräsidenten gerichtet.

Dem Erlaß sind ausführliche Leitfäden beigegeben, die den Baubehörden Richtlinien bieten, wie weit bezüglich der Anordnung und Gestaltung der Straßen und von den baupolizeilichen Erleichterungen für Kleinhäuser im allgemeinen herabgegangen werden kann, ohne öffentliche Interessen zu verletzen. Von einer Aenderung oder Ergänzung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften im Sinne dieser Leitfäden soll zunächst noch abgesehen werden. Der Minister behält sich vor, wegen der allgemeinen Einführung einer den Leitfäden entsprechenden Sonderbauordnung für Kleinhausbauten demnächst das Erforderliche zu bestimmen. Bis dahin sollen die nötigen Erleichterungen im Wege des Dispenses genehmigt werden. Der Erlaß betont die ernste Pflicht der Staatsregierung, alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sein können, den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich in den Städten der Erhaltung und Erziehung einer größeren Kinderzahl der Familien entgegenstellen. Gewiß nicht die einzigen, wohl aber sehr wesentliche Gründe für den Geburtenrückgang in den Städten werden darin gesehen, daß einmal die Kinder der städtischen Bevölkerung wirtschaftliche in der Hauptsache nur als Verbraucher in Betracht kommen und insofern als eine Last empfunden werden, zum andern aber darin, daß sich die angemessene wohnliche Unterbringung kinderreicher Familien in den Städten immer schwieriger gestaltet. Um diese Hemmnisse nach dem Kriege nicht verhängnisvoll anwachsen zu lassen, wird dafür gesorgt werden müssen, daß künftig noch mehr als bisher Teile der städtischen Bevölkerung an der Peripherie oder in der näheren Umgebung der Städte in Kleinhäusern mit Garten- oder Landzulage angesiedelt werden. Die bei neueren Siedlungen gemachten Erfahrungen haben wiederholt ergeben, daß es bei entsprechend einfacher Ausgestaltung der Straßen und weitgehender Herabsetzung der baupolizeilichen Anforderungen an solche Kleinhausbauten möglich ist, bescheiden gehaltene, aber gesunde Kleinhauswohnungen zu Mietpreisen zu schaffen, die — besonders bei Berücksichtigung des aus der Gartenwirtschaft und der Kleintierhaltung zu ziehenden Nutzens — den für entsprechende Mietwohnungen gezahlten Zins nicht überschreiten. Hauptaufgabe aller beteiligten Stellen, in erster Reihe der Gemeindebehörden, wird es jetzt nach Meinung des Ministers sein, alsbald zu prüfen, ob und in welchem Umfange mit einem Mangel an Kleinwohnungen nach dem Kriege zu rechnen ist und welche Baugebiete im Interesse der allmählichen Verbesserung des Wohnungswesens etwas zur Anlage von Kleinhausfiedelungen in Aussicht zu nehmen sind. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten werden daher vom Minister ersucht, diesen Fragen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Leitfäden bringen beachtenswerte, zum Teil neue und erleichterte Bestimmungen über die Geländeausschließung die Straßenführung, Straßenbreite, Befestigung, Entwässerung und Beleuchtung, ferner über die Aufstellung der Bebauungspläne, und vor allem über die Erleichterung baupolizeilicher Forderungen.